

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 30.09.2013*
(Lesefassung)

Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart befasst sich mit den Lebensweisen und Lebenswelten der Gesellschaften des Alten Orients und ihren kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Äußerungen. Da sich die Vorderasiatische Altertumskunde an der Albert-Ludwigs-Universität als anthropologische, sozial- und kulturwissenschaftliche sowie als historische Wissenschaft versteht, gilt ihr Erkenntnisinteresse auch den aktuellen und zeitgenössischen Entwicklungen im Nahen Osten. Dabei dient die Analyse aktueller Prozesse der Modell- und Theorienbildung zur Rekonstruktion altorientalischer Gesellschaften. Ebenso hilft die intensive Auseinandersetzung mit (prä-)historischen Gesellschaften, gegenwärtige Entwicklungen zu reflektieren. Im Rahmen des Studiengangs erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zur materiellen Kultur, einschließlich der schriftlichen Hinterlassenschaften des Alten Orients, und deren kontextueller Auswertung unter Anwendung der vermittelten Methoden und Theorien. Zudem fördert der Studiengang berufliche Vermittelbarkeit und praktische Kompetenzen durch die Mitarbeit an Ausgrabungen sowie durch berufsorientierte Praxistätigkeiten in Forschung und Lehre.

(2) Im Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Selbstbilder – Weltansichten (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Akkadisch-Lektüre zur Politik, Geschichte und Kultur der Gesellschaften des Alten Orients	S	P	SL	10	2	1
Masterseminar aus dem Bereich der Altorientalischen Philologie	S	P	PL	12	2	3

M 2 – Theorien und soziale Praxis (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Die Welt der Dinge als Spiegel der Gesellschaften	S	P	SL	10	2	2
Masterseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	S	P	PL	12	2	3

M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients	S	WP	PL	10	2	1
Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	1

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 5 – Identitäten und Differenz (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	2
Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 6 – Ausgrabung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grabungspraktikum	Pr	P	SL	10		2

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

M 7 – Forschung, Lehre und Öffentlichkeit (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	6		3
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	6		3
Praktikum in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		3
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums		WP	SL	6		3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		WP	SL	6		3
Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit	Pr	WP	SL	6		3
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		WP	SL	6		3

Eine der Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Praktikum in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Durchführung eines Workshops/Kolloquiums

Thema und Dauer des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Workshops bzw. Kolloquiums sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor dessen Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des Workshops bzw. Kolloquiums ist, dass der/die Studierende hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem Museum mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Vorderasiatischen Altertumskunde in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Selbstbilder – Weltsichten
 - Masterseminar aus dem Bereich der Altorientalischen Philologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Theorien und soziale Praxis
 - Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart
 - Masterseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer
 - Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Identitäten und Differenz
 - Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Selbstbilder – Weltsichten	dreifach
M 2 – Theorien und soziale Praxis	einfach
M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart	dreifach
M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer	einfach
M 5 – Identitäten und Differenz	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

Pr Praktikum
S Seminar

P Pflichtveranstaltung
WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
SWS Vorgesehene Semesterwochenstunden
Sem. Studiengangsemester

PL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.

PL/SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 30.09.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Vorderasiatische Altertumskunde - Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart im Studiengang Master of Arts vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 31.08.2010 **bis spätestens 30.09.2016** abschließen.